

§ 139 d. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neu-Einrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. Für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Gewerblicher Verkehr von Kindern unter 14 Jahren.

§ 42 b Gewerbe-Ordnung. Kinder unter 14 Jahren dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Orts-Polizeiverordnung vom 15. November 1878.

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien oder sonst an öffentlichen Orten untersagt.

§ 2. Zum Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren in den im § 1 bezeichneten Lokalen kann ausnahmsweise von der Polizeiverwaltung die Genehmigung erteilt werden.

§ 3. Gast- und Schankwirte, Restaurateure, Konditoren und sonstige Inhaber öffentlicher Lokale, welche den im § 1 bezeichneten Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihren Lokalen ohne die laut § 2 vorbehaltene Genehmigung dulden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

An den Anfangs- bzw. Endpunkten nachbenannter Straßen finden sich Schilder mit folgendem Inhalt:

Das Befahren der Stein-, Breite- und Jüdenstr., zwischen Untermarkt und Rosenstr., Langenstr. zwischen Untermarkt und Plattner-—Büttnerstr., Lunitz, Große Wallstr., sowie der Plattnerstr. und Berräthergasse ist für alles Lastfuhrwerk, welches auf denselben nicht zu laden oder zu entladen hat, untersagt.

Zu widerhandlungen sind strafbar aus § 366, Nr. 10 des Str.-G.-B.

Die Polizeiverwaltung.